OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451619/7/KPe**

Datum: **Linz, 30. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 07.10.2024, GZ: BBV/B-AN23035B, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Verkehrsflächenbeitrag mit 10.560,82 Euro festgesetzt wird. Als Bemessungsgrundlage ist (in Abänderung des angefochtenen Bescheids) eine Grundstücksgröße von 10.976 m² und eine anrechenbaren Frontlänge von 104,77 m zugrunde zu legen und der Verkehrsflächenbeitrag unter Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs 2 Z 3 Oö. BauO 1994 um 60% zu ermäßigen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 07.10.2024, GZ: BBV/B-AN23035B, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: „Bf") einen Aufschließungsbeitrag für das Grundstück Nr. aaa, Katastralgemeinde ccc Linz, fest.

I.2. Mit Schreiben der Bf vom 07.11.2024 wurde binnen offener Frist Beschwerde eingebracht und vorgebracht, dass eine gewerbliche Nutzung des Grundstücks im Rahmen eines Klein- und Mittelbetriebs erfolge, sodass der Ermäßigungstatbestand des § 21 Abs 2 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) erfüllt sei. Beantragt wurde die Herabsetzung des Verkehrsflächenbeitrags nach Maßgabe des Ermäßigungstatbestands.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.01.2025 zu GZ: 0069090/2024 MDion RM wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab.

I.4. Dagegen richtet sich der mit Schriftsatz der Rechtsvertreter der Bf vom 26.02.2025 fristgerecht erhobene Vorlageantrag. Begründend führte die Bf aus, dass sich auf dem Grundstück der C__ befinde und dieses daher öffentlichen Zwecken diene. Der Ermäßigungstatbestand des § 21 Abs 2 Z 3 Oö. BauO 1994 sei gegeben, sodass der Verkehrsflächenbeitrag um 60% zu ermäßigen sei.

I.5. Mit Schreiben vom 10.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, das öffentliche Grundbuch, das offene Firmenbuch und das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) sowie in den Bescheid der belangten Behörde vom 06.04.2021, GZ: BBV/B-U210038A. Am 25.04.2025 wurde die Sach- und Rechtslage iSd § 269 Abs 3 BAO mit den Verfahrensparteien erörtert. Darüber hinaus wurden Aktenbestandteile aus dem bezughabenden Baubewilligungsakt der belangten Behörde eingeholt. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ bbb, KG ccc Linz, bestehend aus dem Grundstück Nr. aaa, KG Linz, im Ausmaß von 10.976 m^2 [offenes Grundbuch], welches im Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 zur Gänze als „SO – Sondergebiet des Baulands – Seelsorgeeinrichtung" gewidmet ist [DORIS und Aktenvermerk, Behördenakt Seite 6f].

Die Grundstücksgrenzen decken sich mit den Grenzen des Bauplatzes [Bescheid der belangten Behörde vom 06.04.2021, ON 5 des Gerichtsaktes]. Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindet sich der denkmalgeschützte D__, welcher als Seelsorgeeinrichtung der Abhaltung von Gottesdiensten und religiösen Festen dient und ein bedeutendes Wahrzeichen von Linz ist. Der D__ ist für die Allgemeinheit zugänglich [notorisch].

Das Grundstück ist durch die öffentlichen Verkehrsflächen E-Straße (Süden), F-Straße (Westen) und G-Straße (Norden) unmittelbar aufgeschlossen. Bislang wurde für dieses Grundstück noch kein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben/bezahlt [Niederschrift, ON 4 des Gerichtsaktes].

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.08.2023, GZ: 0024194/2023 BBV N, wurde der Bf eine Baubewilligung für den „Zubau eines H__ in Richtung Osten" auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück erteilt. Der Zubau ist direkt an den D__ angebaut und weist eine Verbindungsöffnung in den Bestand (D__) auf [Bescheid der belangten Behörde vom 01.08.2023, Behördenakt Seite 2ff und bautechnisches Gutachten vom 06.07.2023, Behördenakt Seite 11]. Gemäß den Einreichunterlagen wird der Zubau als „Besucher:innenzentrum, Treffpunkt für N, Infopoint- und Ticketshop, einer Gastronomie ohne Küche und für kleinere Ausstellungen, Veranstaltungen, Workshops, Seminare, etc." benutzt [Beschreibung Brandschutzmaßnahmen aus den Einreichunterlagen vom 22.03.2023, ON 6 des Gerichtsaktes].

Das gesamte H__ (Zubau) ist an die 100%ige Tochtergesellschaft der Bf, die I__, FN ddd, verpachtet. Diese wiederum verpachtet eine Teilfläche zum Betrieb des Gastronomiebetriebs (Café) an die (im Fremdeigentum stehende) J__, FN eee [Niederschrift, ON 4 des Gerichtsaktes].

Erläuternd führte die Bf im Zuge des gerichtlichen Erörterungstermins vom 25.04.2025 aus, dass *„das Kerngeschäft der I__ [*ist*] der Vertrieb von N* [*sei*]. Das H__ dient auch als *„Infostelle für Personen, die am D__ interessiert sind*." Darüber hinaus werden Devotionalien verkauft und es wird auch ein Kartenbüro („ÖTicket") betrieben. Am dem D__ vorgelagerten K__ finden Kulturveranstaltungen statt (K, L, M, etc). Das Nutzungskonzept sieht vor, dass mit dem H__ *„ein Ort des gesellschaftlichen Diskurses über die Liturgie hinaus geschaffen werden [soll] (Pressekonferenzen des Bischofs, etc.)*" und *„dass damit der niederschwelligen Zugang zur Kirche ermöglicht werden soll. Mit dem sog. ‚City Pastoralen Konzept` will man am Puls der Zeit bleiben, um die Menschen zu erreichen.*" [Niederschrift, ON 4 des Gerichtsaktes].
Der weitaus überwiegende Teil des Grundstücks Nr. aaa, KG Linz, wird nicht für gewerbliche Zwecke, sondern für den öffentlich zugänglichen D__ und dem öffentlich zugänglichen K__ genutzt [Vorlageantrag vom 26.02.2025, ON 1 des Gerichtsaktes].

Die Bf ist gemäß Can. 116 CIC eine kirchliche öffentliche Person, die durch Hinterlegung der Urkunde im Jahr 1985 beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat). Aufgabe und Zweck der „A__" ist die Erhaltung und würdige Ausstattung der D__ [§ 1 und § 2 des Statuts der Bf, Behördenakt].

Die Mittel zur Erfüllung des in § 2 genannten Zweckes werden durch das Stiftungsvermögen aufgebracht. Dieses ergibt sich aus:
a. Erträgnissen des Stiftungsvermögens aus Geldanlagen, Beteiligung an Unternehmungen, Verwaltung von Liegenschaften (Vermietung, Verpachtung, Abschluss von Baurechtsverträgen, Veräußerungen), Herausgabe von Medien
b. Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen
Die „A__" ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen kirchlichen Rechts – zu veräußern [§ 3 des Statutes der Bf, Behördenakt].

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt bzw. aus den jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde der Sachverhalt mit beiden Parteien erörtert und haben sich keine Widersprüche ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 19 Oö. BauO 1994 hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks, für welches am 01.08.2023 eine Baubewilligung für den Zubau des H__ erteilt wurde. Das Grundstück ist auch durch öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen. Demnach sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages grundsätzlich erfüllt. Von der Bf wurde die Erfüllung des Abgabentatbestands nicht bestritten bzw. das Vorliegen einer Ausnahme (gem. § 21 Abs 1 Oö. BauO 1994) nicht behauptet.

III.2. Aufgrund der besonderen Nutzungsart des Grundstücks ist im gegenständlichen Fall jedoch die Rechtsfrage der Berechnung, insbesondere die Anwendung eines Ermäßigungstatbestandes gemäß § 21 Abs 2 Oö. BauO 1994 des Verkehrsflächenbeitrags strittig.

III.2.1. Nach § 20 Abs 2 Oö. BauO 1994 berechnet sich die Höhe des Verkehrsflächenbeitrags aus dem Produkt der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche (gemäß Abs 3: 3 Meter), der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz (gemäß § 1 Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 25.07.2022: 84,00 Euro/m²).

Die anrechenbare Frontlänge ist dabei die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats (§ 20 Abs 4 1. Satz Oö. BauO 1994). Bei betrieblich genutzten Grundstücken mit einer Fläche von 10.000 m² bis zu 20.000 m² wird gemäß § 20 Abs 4 Z 2 lit d Oö. BauO 1994 die anrechenbare Frontlänge mit höchstens 80 Meter „gedeckelt".

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut (arg. *„bei betrieblich genutzten Grundstücken …*") ist für die Beurteilung der Anwendbarkeit dieser „Deckelung" auf die Nutzung des (gesamten) Grundstücks, für welches der Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben wird, abzustellen und nicht (nur) auf die Nutzung des gebührenauslösenden Neu-, Zu- oder Umbaus.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück betriebliche Aktivitäten stattfinden, nach dem – insoweit unstrittigen – Vorbringen der Bf jedoch der weitaus überwiegende Teil des Grundstücks für nicht gewerbliche Zwecke genutzt wird.

Der Gesetzgeber hat keine besondere Regelung für den Fall der gemischten Nutzung eines Grundstücks vorgesehen, sodass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine anteilige Ermäßigung des Verkehrsflächenbeitrags bei gemischt genutzten Grundstücken im Ausmaß des betrieblich genutzten Anteils nicht zulässig ist. Bei einem gemischt genutzten Grundstück ist daher zu beurteilen, ob dieses nach dem Überwiegensprinzip insgesamt dem Betrieb zuzuordnen ist (vgl. auch zur Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen im Ertragssteuerrecht *Zorn* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG[20], § 4 Rz 78f mit weiteren Nachweisen). Wird daher ein Grundstück – wie hier – überwiegend außerbetrieblich und nur zum kleinen Teil betrieblich genutzt, so ist nach dem Überwiegensprinzip das gesamte Grundstück der außerbetrieblichen Nutzung zuzuordnen.
Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die (von der belangten Behörde vorgenommene) „Deckelung" der anrechenbaren Frontlänge gemäß § 20 Abs 4 Z 2 lit d Oö. BauO 1994 in Ermangelung einer (überwiegenden) betrieblichen Nutzung des gesamten Grundstücks im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden ist.

III.2.2. Die Bf beruft sich in ihrer Beschwerde und im Vorlageantrag ausdrücklich auf das Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen iSd § 21 Abs 2 Oö. BauO 1994 und begehrt eine dementsprechende Herabsetzung des Verkehrsflächenbeitrags.

III.2.2.1. § 21 Abs 2 Z 4 Oö. BauO 1994 sieht vor, dass sich der Verkehrsflächenbeitrag um 60% ermäßigt, wenn die Baubewilligung ua. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden von Klein- oder Mittelbetrieben erteilt wird. Nachdem die Bf ihr Vorbringen, sie sei als Klein- oder Mittelbetrieb zu qualifizieren, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht länger aufrechterhalten hat, ist auf diesen Ermäßigungstatbestand nicht weiter einzugehen.

III.2.2.2. Gemäß § 21 Abs 2 Z 3 Oö. BauO 1994 ermäßigt sich der Verkehrsflächenbeitrag um 60%, wenn die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, erteilt wird. Die Bf bringt diesbezüglich in ihrem Vorlageantrag unter Hinweis auf die kulturelle und religiöse Funktion des C__ zusammengefasst vor, dass das Grundstück Nr. aaa, KG Linz, zu öffentlichen Zwecken genutzt werde.

Die Ermäßigung des Verkehrsflächenbeitrages soll nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 Z 3 Oö. BauO 1994 dann in Betracht kommen, wenn „die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden von Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen" erteilt wird. Zur Beurteilung, ob ein solcher nach dem Willen des Gesetzgebers begünstigter Zweck vorliegt, kommt es schon nach dem Wortlaut des Gesetzes daher auf die Erteilung der Baubewilligung (und somit auf die Nutzung des Gebäudes) an (zur insoweit übertragbaren Judikatur zu § 21 Abs 2 Z 4 Oö. BauO 1994 vgl. VwGH 03.06.2020, Ro 2020/16/0003).

Dass hierbei nicht auf die Nutzung des gesamten Grundstücks (unter Einbeziehung der darauf bereits errichteten Gebäude) ankommt, ergibt sich auch in Zusammenschau mit der Bestimmung des § 21 Abs 3 Oö. BauO 1994: *„Wird nach Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags eine auf denselben Bauplatz (dasselbe Grundstück) abgestellte Baubewilligung erteilt und treffen auf diese die Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr zu, ist der Beitrag neu zu berechnen und dem oder der Beitragspflichtigen anlässlich der neuerlichen Baubewilligung entsprechend vorzuschreiben."* Aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, dass bei Erteilung einer neuen Baubewilligung (zusätzlich zum Altbestand) auf demselben Grundstück (Bauplatz) das Vorliegen der Ermäßigungstatbestände des Abs 2 leg.cit. anhand der erteilten Baubewilligung (und gerade nicht unter Einbeziehung des Altbestands) zu beurteilen ist.

Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Z 1-4 Oö BauO 1994 vorliegen, ist daher bezogen auf dasjenige Gebäude zu prüfen, welches Gegenstand jener Baubewilligung ist, die den Anlass der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages

bildet (ausdrücklich zum Ermäßigungstatbestand der Z 1 leg.cit. vgl. VwGH 28.11.2001, 2001/17/0150).

Im vorliegenden Fall ist daher die Frage, ob der Ermäßigungstatbestand des § 21 Abs 2 Z 3 Oö. BauO 1994 vorliegt, anhand der mit Bescheid vom 01.08.2023 erteilten Baubewilligung für den Zubau des H__ zu prüfen.

III.2.2.3. Zur Frage des Vorliegens eines „öffentlichen Zwecks":

Das Tatbestandselement „öffentlicher Zweck" wird vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich definiert. Aus den Enteignungs-Bestimmungen des § 10 Abs 1 Oö. BauO 1994 lässt sich jedoch ableiten, dass *„Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Abfallbehandlungsanlagen und dergleichen*" unter diesen Begriff fallen. Zusätzlich kann den Gesetzesmaterialien zu § 21 Oö. BauO 1994 entnommen werden, *„dass der dort genannte öffentliche Zweck unabhängig vom Rechtsträger zu sehen ist; darunter fallen also etwa auch private öffentliche Krankenanstalten (z.B. Ordenskrankenhäuser) und Energieversorgungsunternehmen*" (AB 942/2006 BlgLT 26. GP 8f). Der „öffentliche Zweck" bedingt, dass das Bauwerk oder die Anlage dem Zweck entsprechend auch für die Allgemeinheit zugänglich ist (so Haderer in Pabel (Hrsg), Oö. Baurecht [2019] § 10 Rz 5 mwN).

Im gegenständlichen Fall ist das gesamte Grundstück im Flächenwidmungsplan als „SO – Sondergebiet des Baulands – Seelsorgeeinrichtung" ausgewiesen. Aufgrund dessen ist das gegenständliche Grundstück dazu bestimmt, *„Bauwerke und Anlagen aufzunehmen, deren Standorte besonders zu schützen oder zu sichern sind oder denen sonst aus Sicht der Raumordnung eine besondere Bedeutung zukommt, wie insbesondere Krankenanstalten, Schulen, Kirchen und Klöster, Burgen und Schlösser, Kasernen, Sportstätten und Tourismusbetriebe, jeweils einschließlich der dazugehörigen, ständig bestehenden Anlagen,*" aufzunehmen (§ 23 Abs 4 Z 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 -Oö. ROG 1994).

Gemäß § 23 Abs 6 Oö. ROG 1994 dürfen andere Bauwerke und Anlagen in diesen Sondergebieten des Baulands nur errichtet werden, *„wenn sie mit dem Zweck der Widmung zu vereinbaren sind*".

Aus dem Umstand, dass die Baubewilligung für das H__ (Zubau) von der belangten Behörde erteilt wurde, lässt sich daher ableiten, dass das H__ mit dem öffentlichen Zweck, der mit der Sonderwidmung „Seelsorgeeinrichtung" verfolgt wird, vereinbar ist.

Aufgrund des schon in den Einreichunterlagen offen gelegten Nutzungszwecks ist ersichtlich, dass mit dem H__ bzw. dessen Verpachtung neben dem Stiftungszweck (Erhaltung des C__) gleichzeitig auch nach dem „citypastoralen Konzept" eine

Form der Seelsorge und kirchlichen Präsenz im urbanen Raum verfolgt wird, indem den Menschen ein niederschwelliger Zugang zur Kirche ermöglicht wird.

Das erkennende Gericht übersieht in diesem Zusammenhang nicht, dass im H__ auch gewerbliche Aktivitäten (Café, Ticketverkauf, …) stattfinden. Allerdings ist aufgrund

- des Nutzungskonzepts („citypastorales Konzept", Ort des gesellschaftlichen Diskurses außerhalb der Liturgie, Angebot an Devotionalien, N), welches in unabdingbar engem Zusammenhang mit dem D__ steht,
- der örtlichen Gegebenheiten (direkte Verbindung zur D__)
- der von der belangten Behörde (zutreffenderweise) angenommenen Vereinbarkeit des H__ mit dem öffentlichen Zweck der Widmung „Seelsorgeeinrichtung"

dem H__ ein den bloß wirtschaftlichen Zweck übersteigender öffentlicher Zweck zuzubilligen. Insgesamt gesehen stellt die Präsentation und Promotion des C__ (sowohl als seelsorgerischen Einrichtung als auch als denkmalgeschütztes Wahrzeichen von Linz) damit das zentrale Element des H__ dar, sodass im Umkehrschluss ohne D__ (bzw. der unmittelbaren räumlichen Nähe zu diesem) das H__ seinem eigentlichen Errichtungs- und Verwendungszweck beraubt wäre. Daraus ist ersichtlich, dass das H__ schwerpunktmäßig dazu bestimmt ist, dem öffentlichen Zweck zu dienen, während den gewerblichen Aktivitäten eine untergeordnete (aber aus oben dargelegten Gründen den öffentlichen Zweck fördernde) Rolle zukommt.

III.3. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist daher der Verkehrsflächenbeitrag ohne Berücksichtigung der Deckelung (vgl. § 20 Abs 4 Z 2 lit d Oö. BauO 1994), jedoch unter Gewährung einer 60%igen Ermäßigung gemäß § 21 Abs 2 Z 3 Oö. BauO 1994 zu berechnen.

Demnach errechnet sich ausgehend von einer Grundstücksgröße von 10.976 m² eine anrechenbare Frontlänge von 104,77 m ($= \sqrt{10.976}$). Unter Berücksichtigung einer anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 3 m und dem Einheitssatz von 84,00 Euro/m² ergibt sich ein Verkehrsflächenbeitrag von 26.402,04 Euro, welcher um 60% auf 10.560,82 Euro (= 26.402,04 Euro x 0,4) zu ermäßigen ist.

Auf Grundlage dieser Berechnung war der Verkehrsflächenbeitrag spruchgemäß festzusetzen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil zur Anwendung der Bestimmung des § 20 Abs 4 Z 2 Oö. BauO 1994 bei Gebäuden, die gleichzeitig für gewerbliche als auch für nicht-gewerbliche (wie etwa öffentliche) Zwecke genützten werden, keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Es kommt dieser Frage auch eine grundsätzliche Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner